

§ 2

¹Die Bezirke der Zweigstellen umfassen die in der **Anlage** aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete. ²Art. I § 1 Abs. 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl. III 300-5) gilt für die Zweigstellenbezirke innerhalb der Bezirke der Amtsgerichte entsprechend.